

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-14/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-214

Antragsteller:

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-64
32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Lagersysteme "Basic Store"
mit integrierten Auffangwannen aus Stahl

Geltungsdauer bis:

31. März 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage mit vier Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Lagersysteme "Basic Store" vom Typ BS 30-D, BS 30-K, BS 60-D und BS 60-K mit integrierten, in der unteren Lagerebene angeordneten Auffangwannen aus Stahl und Stahlgitterrosten als Stellebenen gemäß Anlage 1 für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt 500 l, 975 l bzw. 1000 l. Die Auffangwannen dürfen auch mit Einsätzen aus PE-HD versehen werden, die aus einem Stück bestehen, der jeweiligen Größe der Auffangwannen angepasst sind und das vorgesehene Auffangvolumen aufnehmen können.

(2) Die Lagersysteme dürfen in Gebäuden oder bei ausreichender Überdachung bzw. allseits geschlossener Ausführung und entsprechender Verankerung auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Lagersysteme dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis $1,9 \text{ kg/dm}^3$, mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen bzw. der Einsätze der Lagersysteme muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

(1) Die tragenden Stahlkonstruktionen und Auffangwannen der Lagersysteme werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² hergestellt. Als Dachelemente werden Trapezprofile E35/207/0,75, als Rückwandelemente Trapezprofile E40/183/0,75 und als Seitenwandbekleidung Glattbleche verwendet.

Alle Stahlteile erhalten einen geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung).

¹ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
² DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle



(2) Die Einsätze für die Auffangwannen bestehen aus PE-HD Tafeln mit einer Mindestdicke von 3 mm (extrudierte Tafeln nach DIN EN ISO 14632³ oder gepresste Tafeln nach DIN EN ISO 15527⁴).

2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Lagersysteme müssen den Anlagen 1.1 bis 1.3, der Zeichnung Nr. H05-00-10009-000 und der in Abschnitt 2.1.3 genannten statischen Berechnung entsprechen.

(2) Die Einsätze für die Auffangwannen werden in Form von dichtgeschweißten Wannen aus PE-HD-Tafeln in die Auffangwannen eingestellt.

2.1.3 Standsicherheit

(1) Die tragenden Stahlkonstruktionen der Lagersysteme sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß den statischen Berechnungen für ECO Container K 500, K-I 500, GF 700, G 300, G 400 und K-F 800, Auftrags-Nr. 062636 vom 30.11.2006 und vom 08.11.2006 des Ingenieurbüros Blümel mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise Prüfauftrag Nr. S-1026/06/1 vom 01.03.2007 der Sozietät Beratender Ingenieure Dr.-Ing. W. Hartmann, Prof. Dr.-Ing. J. Güldenpfenning in Herford standsicher.

(2) Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß den Standsicherheitsnachweisen für die 500 l Auffangwanne Projektnr. 0801-1053 und für die 1000 l Auffangwanne Projektnr. 0719-1052 vom 20.01.2008 des Ingenieurbüros Zacharia mit Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise Prüfauftrag Nr. S-1026/06/3 vom 14.02.2008 der Sozietät Beratender Ingenieure Dr.-Ing. W. Hartmann, Prof. Dr.-Ing. J. Güldenpfenning in Herford standsicher.

(3) Die Lagersysteme dürfen unter Beibehaltung der Profilgrößen auch mit kleineren Abmessungen als in der statischen Berechnung (siehe Absatz (1)) angegeben, hergestellt werden.

2.1.4 Brandverhalten

Eine Feuerwiderstandsdauer der Lagersysteme wurde nicht nachgewiesen. Gegebenenfalls sind die Sicherheitsanforderungen für Läger entsprechend TRbF 20⁵, Abschnitt 6.1 bis 6.4 bei der Aufstellung der Lagersysteme im Freien und Abschnitt 5 bei der Aufstellung in Räumen einzuhalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Lagersysteme darf nur im Werk der Firma DENIOS AG in Bad Oeynhausen erfolgen.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Lagersysteme hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten, technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten, technischen Regel zu erfolgen.

(4) Die Schweißverbindungen der Einsätze aus PE-HD dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1⁶ besitzen. Für die Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.



3 DIN EN ISO 14632:1999-05; Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren
4 BS ISO 15527:2007-12-31; Gepresste Tafeln aus Polyethylen (PE-UHMW, PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren
5 TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger
6 Richtlinie DVS 2212-1:2006-05; Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lagersysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Lagersysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Lagersystemtyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne bzw. des Einsatzes,
- Auffangvolumen der Auffangwanne entsprechend Anlage 1.2, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf,
- max. Nutzlast je Ebene bzw. Tragkraft der Gitterroste der Auffangwanne (siehe Anlage 1.1).

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Lagersysteme durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.4(1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204 nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Tragkonstruktion mit den statischen Berechnungen (Abschnitt 2.1.3(1)) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten, technischen Regeln muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den statischen Berechnungen (Abschnitt 2.1.3(2)) und mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten, technischen Regel muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügteten Lagersysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Lagersysteme sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Lagersysteme dürfen auf Betonfundamenten oder Betonfundamentstreifen mit mindestens der Festigkeitsklasse C20/25 aufgestellt werden. Die zulässige Belastung des Baugrundes von 0,2 N/mm² ist vor Baubeginn örtlich zu prüfen.

(3) Im Freien aufgestellte Lagersysteme müssen an allen Fußplatten verankert werden. Die zulässige Last je Anker muss mindestens 15 kN betragen.



(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwanne des Lagersystems oder unter das Lagersystem gelangen. Die Fläche um das Lagersystem muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Lagersystem aufweisen.

(5) Die Lagersysteme müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

(6) Durch Einleitbleche ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird.

(7) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(8) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Lagersysteme mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit jeweils einem Rauminhalt bis zu 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4facher bzw. 2facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Bei Aufstellung der Lagersysteme in Räumen ist die Lüftungsleitung ins Freie zu führen. Ein ausreichender Luftwechsel ist nachzuweisen.

(9) Lagersysteme mit natürlicher Belüftung (siehe Anlage 1.3) entsprechend der Gutachtlichen Stellungnahme für die ECO-Container K500-OST und G300-OTE des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 20.10.2006, die im Freien aufgestellt werden, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit jeweils einem Rauminhalt bis zu 1000 l verwendet werden.

(10) Lagersysteme gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Lagersysteme dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Lagersysteme muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Lagersysteme auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Lagersysteme

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Lagersysteme sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.



5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁸ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Lagersystems aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(2) Auffangwannen mit Einsätzen aus PE-HD dürfen bei der Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Medienliste 40-1.1 und 40-B 1.1 des DIBt verwendet werden.

Sie dürfen außerdem bei der Lagerung von Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, verwendet werden.

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalischhydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen,
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁹ und die TRGS 515¹⁰ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Lagersysteme für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen.

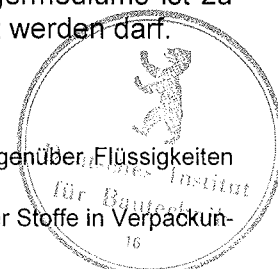
Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Lagersysteme und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

8 DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

9 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

10 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



(3) Die Auffangwanne eines Lagersystems muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf und über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamthalt der auf und über ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Lagersystem gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die Tragkraft der Lagerebene und des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in ein Lagersystem gestellt werden und aus ihm entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(11) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55 °C in Lagersystemen mit natürlicher Belüftung (siehe Abschnitt 3(9)), muss die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wannen mindestens

- 25 Prozent der Gesamtfläche bei der 500 l Auffangwanne,
 - 31 Prozent der Gesamtfläche bei der 975 l Auffangwanne und
 - 40 Prozent der Gesamtfläche bei der 1000 l Auffangwanne
- betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die natürliche Belüftung durch die Lüftungsschlitze an keiner Stelle behindert wird.

(12) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen der Lagersysteme sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Ist die Auffangwanne eines Lagersystems nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 der StawaR¹¹ erfüllt, durchgeführt werden.

(5) Die Auffangwanne ist nach dem Eintreten des Lastfalls Wannenfüllung auf plastische Verformungen hin zu untersuchen und sollten solche vorhanden sein, so ist die Auffangwanne durch eine neue zu ersetzen.

11

StawaR:2005-07; Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter

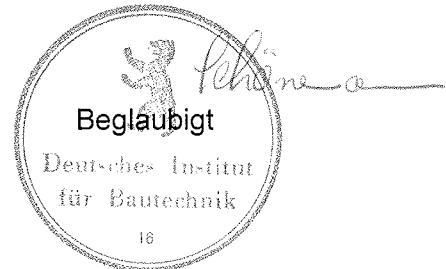


5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Lagersysteme hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwannen ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - alle zwei Jahre, der Zustand der Einsätze aus PE-HD halbjährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring



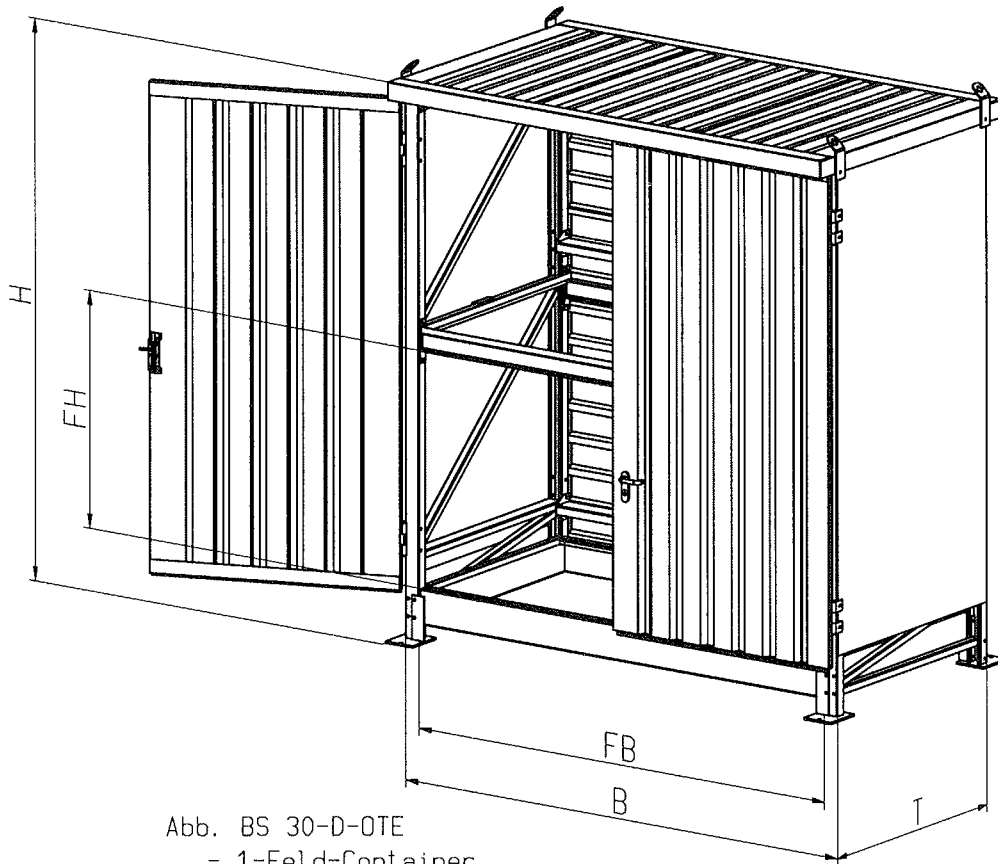
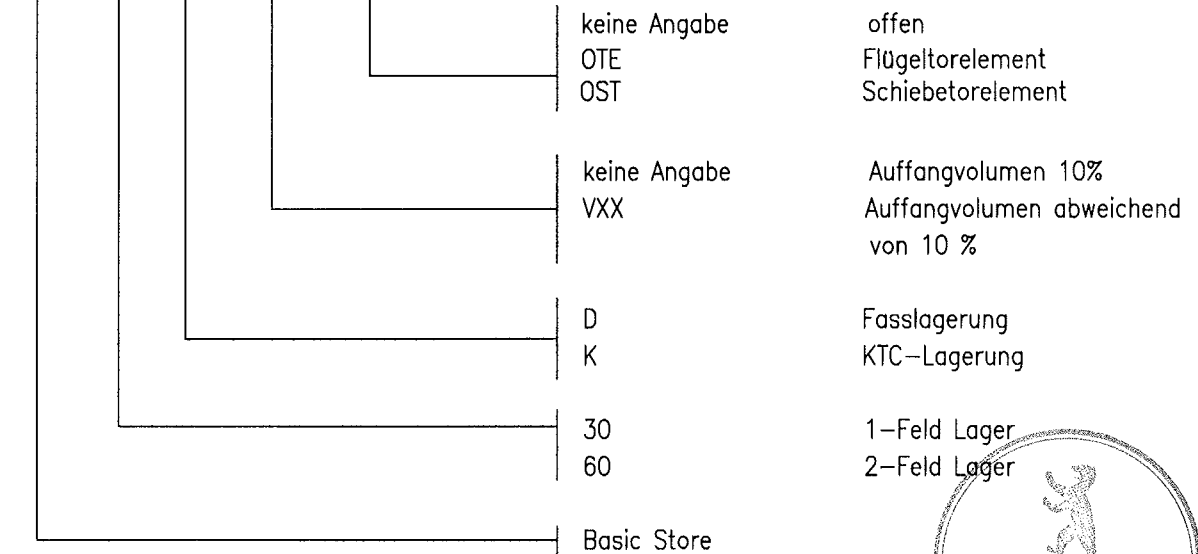


Abb. BS 30-D-OTE
 - 1-Feld-Container
 - Flügeltorelement

Typenschlüssel Basic Store (Beispiel)

BS 60 D - VXX - OTE



DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: (0 57 31) 7 53-0
 Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
 E-Mail: info@denios.de
 Internet: www.denios.de

Basic Store
 Typenschlüssel

Anlage 1 ¹⁶

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-38.5-214
 vom 14.03.2008

Bezeichnung	Breite	Höhe	Fachhöhe	Fachtiefe	Fachbreite	Verkehrslast	Dachlast
	B (mm)	H (mm)	FH (mm)	FT (mm)	FB (mm)	kg	kN/m ²
BS 30-D	2880	3162	2x1260	1280	2700	3000	1,24
						3600	0,75
BS 30-K	2880	3672	2x1450	1280	2700	3600	0,75
BS 60-D	5670	3162	2x1260	1280	2 x 2700	3000	1,24
						3600	0,75
BS 60-K	5670	3672	2x1450	1280	2 x 2700	3600	0,75
Maximalabmessungen:							
BS 30 (max.)	2880	3872	2x1540	1280	2700	3600	0,75
BS 60 (max.)	5670	3872	2x1540	1280	2700	3600	0,75
Kleinere Werte zulässig!							

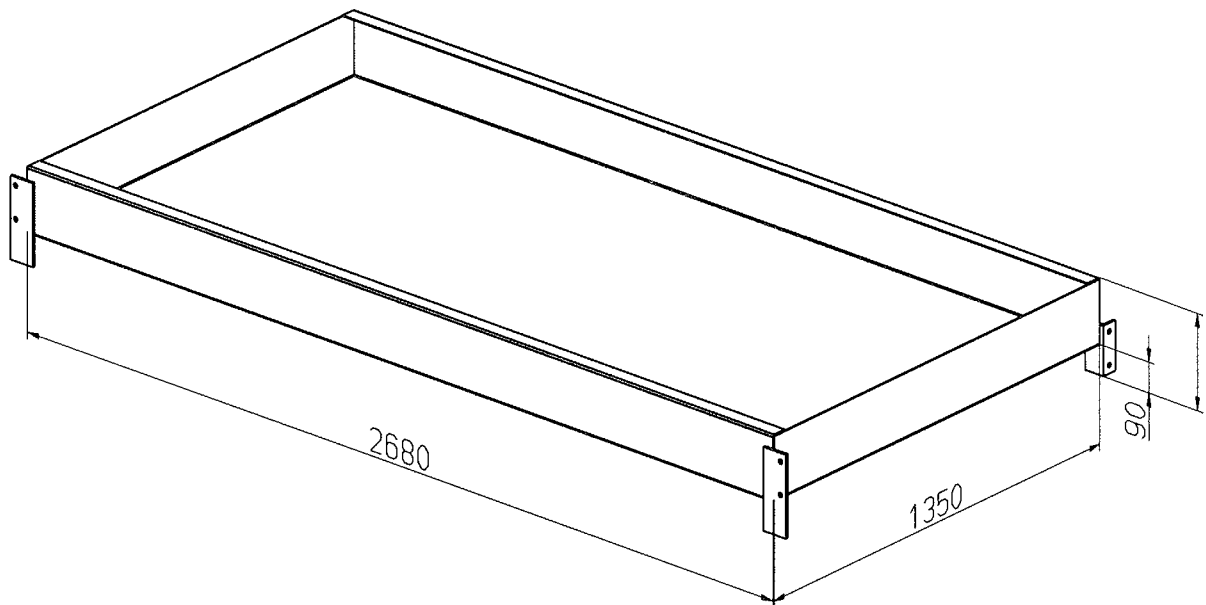


DENIOS

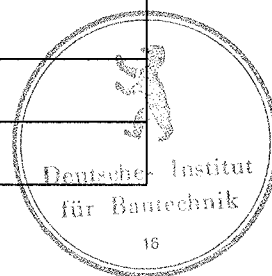
Dehmer Str. 58-66
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (05731) 753-0
Fax: (05731) 753-199
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Basic Store Größenübersicht

Anlage 1.1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. **Z-38.5-214**
vom 14.03.2008



Container Typ	Höhe H (mm)	Auffangvolumen (l)
BS 30/60-D	290	500
BS 30/60-D-V10	400	975
BS 30/60-K	490	1000



DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: (0 57 31) 7 53-0
 Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
 E-Mail: info@denios.de
 Internet: www.denios.de

Basic Store Auffangwannen

Anlage 1.2

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-38.5-214
 vom 14.03.2008

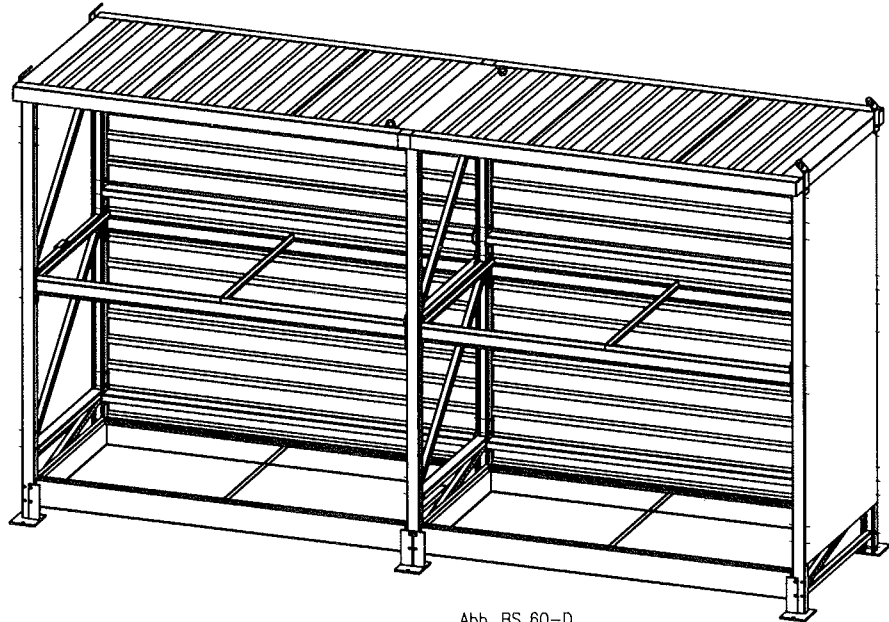
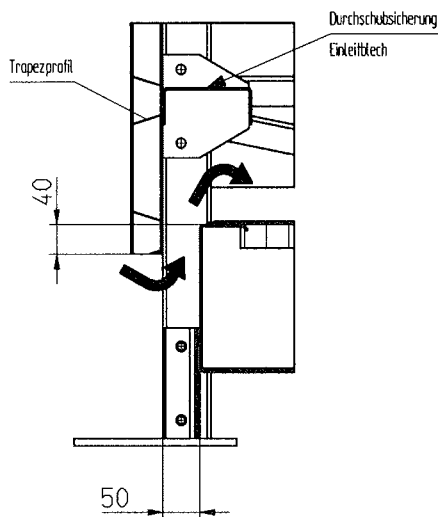
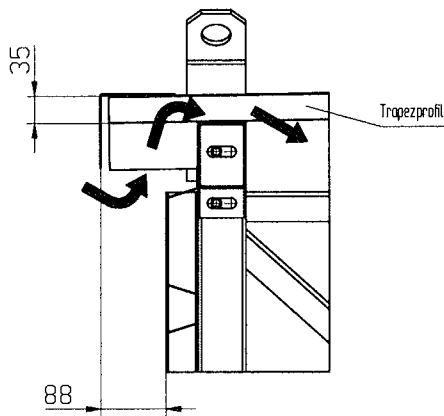
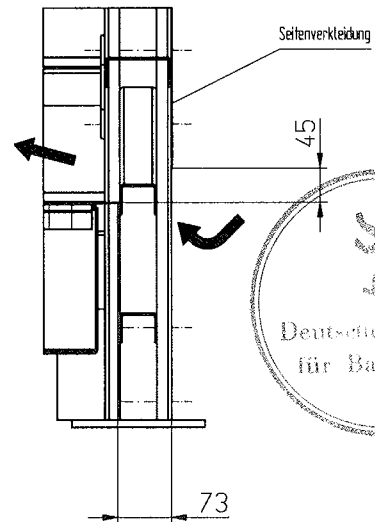


Abb. BS 60-D
getestet mit Flügelstorelement

Schnitt Rückwand



Schnitt Seitenwand



DENIOS.

Dehmer Straße 58-64
32549 Bad Oeynhausen
Tel.: (0 57 31) 7 53-0
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99
E-Mail: info@denios.de
Internet: www.denios.de

Basic Store
Lüftung

Anlage 1.3

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-38.5-214
vom 14.03.2008